

# RS LVwg 2019/3/6 405-2/138/1/47-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.2019

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

06.03.2019

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §77 Abs1

## Rechtssatz

Im Sinne des § 77 Abs 1 GewO sind solche Auflagen vorzuschreiben, welche zur Erreichung des Nachbarschutzes erforderlich sind, wobei das Verhältnismäßigkeitsprinzip gilt. Ziel ist die Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls konkret voraussehbaren Gefährdungen, Belästigungen sind auf ein zumutbares Maß zu beschränken (Stolzenlechner/Seider/Vogelsang, Kurzkomentar GewO, § 79 RZ 7 ff).

## Schlagworte

Gewerbeordnung; Auflage, Nachbarschutz, Verhältnismäßigkeitsprinzip

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2019:405.2.138.1.47.2019

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)